

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 1 von 2

Vollzug der Wassergesetze Abwasseranlage der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Altenweihergraben“ in den Altenweihergraben

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. weist mit dem Bebauungsplan „Nr. 161 - Erschließung am Altenweihergraben“ und „ Nr. 162 – Am Altenweihergraben“ ein neues Baugebiet aus.

Das Baugebiet „Altenweihergraben“ wird im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser – nicht Teil dieses Verfahrens – wird der Kläranlage Neumarkt zugeführt. Das Niederschlagswasser wird über Regenwasserkanäle gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken in den Altweihergraben (Fl.-Nr. 1709 Gemarkung Woffenbach) eingeleitet.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Altenweihergraben soll eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt werden.

Dies wird mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu ersehen sind, liegen während der Zeit vom **09.03.2020** bis einschließlich **09.04.2020** im Rathaus **Zimmer Nr. 305** zur Einsichtnahme aus.
2. Einwendungen gegen das Unternehmen sind bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **24.04.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neumarkt i.d.OPf. oder beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. in 92318 Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1 zu erheben.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 2 von 2

4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von einem stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist (vgl. Nr. 2) sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
6. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht erstattet.

Neumarkt i.d.OPf., den 02.03.2020

Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Thomas Thumann
Oberbürgermeister